

## Androhung ...

mographischer Darstellungsweisen (u. a. in Gestalt eines *-\* Weg-Zeit-Diagramms*, einer  $\rightarrow$  *Weg-Zeit-Parallele*) möglich.

**Androhung von Gewalt:** offene oder versteckte, schriftliche oder mündliche (fernmündliche) Ankündigung eines sich gegen das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit und Würde von Personen, darüber hinaus u. U. auch gegen die Unversehrtheit von Sachen richtenden Angriffs, um dadurch eine bestimmte Willensbeeinflussung des Opfers oder anderer Personen zu erzielen. Zu beachten ist, daß der Begriff der Gewalt in verschiedenen Tatbeständen einen unterschiedlichen Inhalt besitzt und deshalb jeweils deliktbezogen zu klären ist.

**Androhung von Gewaltakten:** allgemein ist darunter die Ankündigung von Angriffshandlungen, die sich gegen Personen, Sachen und Objekte richten (z. B. Tötung, Körperverletzung, Gefangennahme), zu verstehen. Speziell handelt es sich dabei um eine Alternative des Tatbestands von § 217a StGB, die in der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch Androhung von Sprengungen, Brandlegungen oder anderen Gewaltakten, d. h. solchen Handlungen besteht, die in ihrer Schwere den erstgenannten entsprechen.  $\rightarrow$  *Androhung von Gewalt*

**Anfahrverletzung:** meist typisch in Form und Anordnung beschaffene, auf Fahrzeugteile und damit meist auch auf Fahrzeugtyp hinweisende Verletzungen (geformte Unterblutungen, Abschürfungen, Taschenbildungen, Knochenbrüche u. a.). [F 2, F 3, F 4]

**Angaben zur Person:** bei der  $\rightarrow$  *Anzeigenaufnahme*, Befragung und Ver-

nehmung oder aus anderen Quellen gewonnene Informationen zur Person, die mit einem kriminalistisch relevanten Ereignis in Verbindung steht. Dazu gehören die  $\rightarrow$  *Personenbeschreibung* mit den  $\rightarrow$  *signifikanten Merkmalen* der Person, das  $\rightarrow$  *subjektive Porträt*, die  $\rightarrow$  *Personalien*, die Angaben über den Umgang in der Berufs- und Freizeitphase, die Neigungen sowie der letzte Wohn- und Aufenthaltsort u. a. m. A. des Beschuldigten/Verdächtigen gehören zum Umfang der im Ermittlungsverfahren zu prüfenden Umstände.  $\rightarrow$  *Täterpersönlichkeit*

**Angaben zur Sache:** von Personen oder aus anderen Quellen gewonnene Informationen zur Wahrheitsfindung über den Ablauf eines kriminalistisch relevanten Ereignisses bzw. damit in Verbindung stehender Dinge und Erscheinungen. Zweckdienliche A. sind von Geschädigten und von Zeugen aus dem Wahrnehmungsbereich des Ereignisorts zu erwarten. Diese A. können aber durch objektive und subjektive Faktoren beeinflusst, überlagert bzw. gestört sein. Die Übereinstimmung der A. mit dem tatsächlich festgestellten Sachverhalt ist zu prüfen, evtl. Widersprüche sind zu klären. Der physische und psychische Zustand der Auskunftspersonen, aber auch andere Bedingungen, wie  $\rightarrow$  *Sichtverhältnisse* u. ä., sind zu berücksichtigen.  $\rightarrow$  *Vernehmung*,  $\rightarrow$  *Sachbeschreibung*

**Angehörige:** im Strafverfahren zur  $\rightarrow$  *Aussageverweigerung* berechtigter Personenkreis (Ehegatten, Geschwister sowie Verwandte des Beschuldigten oder Angeklagten in gerader Linie sowie mit dem Beschuldigten oder Angeklagten durch Annahme an Kindes Statt verbundene Personen). Der Angehörigenbegriff bzw. die Angehörigenbeziehungen spielen